

Anstehende Überarbeitung der LAI-Hinweise für Schallimmissionsprognosen von Windenergieprojekten.

Schallimmissionsprognosen gehören zum Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) bei Planungen von Windenergieprojekten. Diese werden aktuell entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit dem Berechnungsverfahren der DIN ISO 9613-2 (Schallausbreitung im Freien) erstellt.

Das Verfahren verweist dabei auf Anlagen mit einer mittleren Höhe von 30 m, welche aktuelle Windenergieanlagen weitaus übertreffen. Demnach ist das Verfahren und die Methodik als anzuwendende Grundlage überprüft worden.

Das Land NRW hat in diesem Zuge eine Messkampagne veranlasst, welches die Methodik und Ergebnisse des Prognosemodells mit denen einer real durchgeführten schalltechnischen Messung vergleichen soll. Hierbei ist ein Standort (zwei WEA) mit Messpunkten in drei unterschiedlichen Entfernungen (500 m, 750 m, 1.000 m) vermessen worden. Die Ergebnisse zeigen zwischen den berechneten Werten des alternativen Verfahrens nach DIN ISO 9613-2 und den Messwerten Abweichungen in unterschiedlicher Höhe über die Abstände auf. Besonders bei größeren Entfernungen von der Schallquelle zum Immissionsort werden Unterschiede festgestellt.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat daraufhin in Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien die bestehenden LAI-Hinweise von 2005 zum Schallimmissionsschutz von Windenergievorhaben überarbeitet und zur Diskussion freigegeben. Beschlossen sind die Inhalte allerdings noch nicht. Aufgrund der größeren Diskrepanz bei weiter entfernten Immissionsorten wird vermutet, dass die verwendete Bodendämpfung überhöht ist. Weiterhin wird empfohlen, den Faktor der meteorologischen Korrektur mit $C_{met} = 2$ dB (gemäß der DIN ISO 9613-02) auf $C_{met} = 0$ dB zu reduzieren. Dies wird in wenigen Bundesländern (z. B. über Windenergieerlässe) schon praktiziert. Weiterhin werden Änderungen der Sicherstellung der Nicht-Überschreitung (Bildung des Sicherheitszuschlages) im Hinblick auf die Reduzierung der Prognoseunsicherheit empfohlen.

Ein fixierter zeitlicher Rahmen für den Beschluss des LAI-Papiers existiert nicht. Solange gilt im Moment noch die von der TA Lärm verwiesene DIN ISO 9613-2 als maßgeblicher Stand der Technik. Dies ist per Beschluss seitens der jeweiligen Ministerien bekanntgegeben. Dennoch fordern einige Kommunen, die Berechnungen nach dem neuen Verfahren durchzuführen. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Münster vom 17.06.2016 ein Urteil gefällt (Az.: 8 B 1018/15), welches nochmals bestärkt, den aktuellen Entwurf des LAI-Papiers bis zum Beschluss abzuwarten.



Kontakt:

Dipl.-Ing. Oliver Bunk
Telefon: +49 5971 9710-31
o.bunk@koetter-consulting.com